

Nürnberger Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit

I. Präambel

Wir, die Regierungen von Finnland, Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in unserer Eigenschaft als Mitveranstalter der Internationalen Konferenz "Frieden und Gerechtigkeit – Bausteine der Zukunft", die vom 25. bis 27. Juni 2007 in Nürnberg stattfand,¹

in Erfüllung unseres mit Billigung der Konferenzteilnehmer abgegebenen Versprechens, die wichtigsten Ergebnisse der Konferenz in einem Dokument mit dem Titel "Nürnberger Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit" niederzulegen,

in Anerkennung der Tatsache, dass Frieden, Gerechtigkeit, Menschenrechte und Entwicklung Herzstücke der internationalen Gemeinschaft sind, dass sie miteinander verwoben sind und sich gegenseitig stärken und dass der Umgang mit ihnen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts erfolgen muss, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, sofern es anwendbar ist,

angesichts der Fortschritte der weltweiten Bewegung zur Bekämpfung der Straflosigkeit und *ermutigt* durch diese Fortschritte, und in diesem Zusammenhang *bekräftigend*, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen,

von dem Wunsch geleitet, zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Vermeidung ihres erneuten Ausbruches beizutragen,

in der Erkenntnis, dass die Gewährleistung von Frieden und Stabilität wahrscheinlicher ist, wenn die Grundursachen von Konflikten in einer Art und Weise behandelt werden, die von den betroffenen Gesellschaften als legitim, nicht diskriminierend und gerecht angesehen wird, und wenn Gesellschaften konstruktiv mit ihrer Vergangenheit umgehen,

betonend, dass die Förderung von Frieden und Gerechtigkeit ein langfristig angelegtes Unterfangen ist, das eines umfassenden und niemanden ausgrenzenden Ansatzes bedarf, der auf politische, kulturelle und geschlechtsspezifische Fragen Rücksicht nimmt,

schlagen vor, dass Personen, die auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene in allen Phasen der Konflikttransformation mitwirken, einschließlich durch Maßnahmen der Vermittlung, der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Förderung von Übergangsjustiz und Rechtsstaatlichkeit, sich von dieser Erklärung leiten lassen.

¹ Vom 25. bis 27. Juni 2007 waren über 300 Politiker und Sachverständige in Nürnberg versammelt, um der Internationalen Konferenz "Frieden und Gerechtigkeit – Bausteine der Zukunft" beizuwohnen, die von den Regierungen Finnlands, Deutschlands und Jordaniens in Zusammenarbeit mit der Crisis Management Initiative (CMI, Helsinki) dem International Center for Transitional Justice (ICTJ, New York), der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES, Berlin), dem Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CSV, Johannesburg), der Gruppe Friedensentwicklung (FriEnt, Bonn), dem Kompetenzzentrum Friedensförderung (KOFF) – swisspeace (Bern) und der Georg-August-Universität Göttingen organisiert wurde. Bei Konferenzende einigten sich die Teilnehmer darauf, dass die Organisatoren eine Erklärung formulieren sollten. Diese wurde unter der Schirmherrschaft des costaricanischen Präsidenten Oscar Arias von einer internationalen Expertengruppe erarbeitet, deren Mitglieder von den Konferenzveranstaltern bestimmt wurden, und vor ihrer Veröffentlichung im [Juni] 2008 mit Praktikern und zivilgesellschaftlichen Organisationen konsultiert.

II. Begriffsbestimmungen

In dieser Erklärung

1. wird "**Frieden**" als nachhaltiger Frieden verstanden.

Nachhaltiger Frieden ist mehr als die Unterzeichnung eines Übereinkommens. Bei der Einstellung von Feindseligkeiten, der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und der Befriedigung von Grundbedürfnissen handelt es sich um dringliche und berechtigte Erwartungen von Menschen, die durch einen bewaffneten Konflikt traumatisiert sind, aber nachhaltiger Frieden erfordert einen langfristigen Ansatz, der die strukturellen Konfliktursachen behandelt, nachhaltige Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit und Regierungsführung sowie die Achtung der Menschenrechte fördert und dadurch das erneute Auftreten von gewaltsamen Konflikten weniger wahrscheinlich macht.

2. wird "**Gerechtigkeit**" als Rechenschaft und Fairness beim Schutz und der Einforderung von Rechten sowie bei der Verhütung und Wiedergutmachung von Unrecht verstanden.

Gerechtigkeit muss durch Institutionen und Mechanismen ausgeübt werden, die Legitimität genießen, rechtsstaatliche Grundsätze achten und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards arbeiten. Gerechtigkeit verbindet Elemente der Strafrechtspflege, Wahrheitssuche, Wiedergutmachung und institutioneller Reformen sowie der Fairness in der Verteilung öffentlicher Güter und im Zugang zu ihnen, sowie der Chancengleichheit in der gesamten Gesellschaft.

Gerechtigkeit kann von lokalen, nationalen und internationalen Akteuren ausgeübt werden.

III. Prinzipien

1. **Komplementarität von Frieden und Gerechtigkeit**

Frieden und Gerechtigkeit fördern und stützen sich gegenseitig, sofern sie richtig betrieben werden. Die Frage kann daher niemals lauten, ob Gerechtigkeit angestrebt werden soll, sondern nur: wann und wie.

Das Eingehen auf Sicherheits- sowie auf die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse betroffener Bevölkerungen schafft ein günstiges Umfeld für das Streben nach Frieden und Gerechtigkeit und entspricht häufig den dringendsten Erwartungen von Nachkonflikt-Gesellschaften. Aber die Befriedigung dieser Bedürfnisse ist weder Voraussetzung noch Ersatz für das Streben nach Gerechtigkeit und andere Anstrengungen zur Vergangenheitbewältigung.

2. **Der Straflosigkeit ein Ende setzen**

Die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, insbesondere Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dürfen nicht unbestraft bleiben und ihre wirksame Verfolgung muss gewährleistet werden. Die Herausbildung dieses Prinzips als völkerrechtliche Norm hat die Rahmenbedingungen für das Streben nach Frieden verändert.

Als Untergrenze für die Anwendung dieses Prinzips gilt, dass Amnestien nicht gewährt werden dürfen für Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ernstzunehmende Verletzungen des humanitären Völkerrechts die Hauptverantwortung tragen.

Jeder Staat hat vorrangig die Verantwortung, seine Bevölkerung vor diesen Verbrechen zu schützen. Diese Verantwortung umfasst die Verhütung, Untersuchung und Verfolgung solcher Verbrechen.

3. **Opfer in den Mittelpunkt stellen**

Die Opfer stehen im Mittelpunkt von Friedenskonsolidierung, Gerechtigkeit und Aussöhnung und sollten in derartigen Prozessen eine aktive Rolle spielen. Ihre Anliegen sollten eine hohe Priorität genießen.

4. Legitimität

Für Strategien zur Förderung von Frieden und Gerechtigkeit ist Legitimität von entscheidender Bedeutung. Sie ist eng verknüpft mit lokaler Eigenverantwortung und der Einhaltung des internationalen rechtlichen Rahmens. Die Ausgestaltung dieser Strategien muss sich nach den Gegebenheiten und Erwartungen vor Ort richten.

5. Versöhnung

Die Wiederherstellung von Beziehungen zwischen ehemals gegnerischen Gruppen und die Stärkung der Fähigkeit von Gesellschaften, sich selbst und ihre Ressentiments zu wandeln, tragen zur Suche nach Frieden bei. Versöhnung erfordert die Erneuerung des Vertrauens in gerechte staatliche Institutionen und Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung. Sie umfasst einen Dialog über widerstreitende Darstellungen der Vergangenheit und das Eingehen auf Fragen der Gerechtigkeit, der Rechenschaftspflicht sowie auf die Interessen der Opfer.

IV. Empfehlungen

1. Herstellung von Frieden schaffen

- 1.1 Auch wenn es anerkannt ist, dass die Beendigung von Kampfhandlungen und Leid eine zwingenden Notwendigkeit ist, müssen Verhandlungen die Grundlage sowohl für Frieden als auch für Gerechtigkeit legen.
- 1.2 Vermittler haben eine Verantwortung dafür, auf kreative Art und Weise zur umgehenden Beendigung von Gewalt und Feindseligkeiten beizutragen, dabei jedoch nachhaltige Lösungen zu fördern. Ihr Bekenntnis zu den Grundprinzipien der internationalen Rechtsordnung muss über jeden Zweifel erhaben sein. Sie sollten die Kenntnisse der Parteien über die internationalen Normen, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und die verfügbaren Optionen für ihre Umsetzung fördern, so dass die Konfliktparteien wohlinformierte Entscheidungen treffen können. Sie sollten auf entwicklungsrelevante Bedürfnisse achten, damit diesen so früh wie möglich Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Konsultationen mit einem breiten Spektrum von Akteuren, vor allem mit Opfern, Vertretern der Zivilgesellschaft und Frauen, sollten zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen.
- 1.4 Während unmittelbar nach einem Konflikt Belangen der öffentlichen Sicherheit und der Staatsführung eine besonders große Bedeutung zukommt, müssen die Konsolidierung und Bewahrung des Friedens untermauert werden durch die Zuversicht, dass Missstände durch Rechenschaftspflicht, den Aufbau legitimer staatlicher Strukturen und die Ausmerzung der Konfliktursachen behoben werden.
- 1.5 Die Konfliktparteien sollten sich auf Maßnahmen einigen, die zum Abbau der Ursachen von Straflosigkeit und Gewalt beitragen, wie die Auflösung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die Aufhebung von Notstandsgesetzen oder die Amtsenthebung von Amtsträgern, die in Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren, sowie auf Wege zur Umsetzung solcher Maßnahmen.

2. Vergangenheitsbewältigung

- 2.1 Die Bewältigung der Vergangenheit ist unabdingbar für die Gegenwart und Zukunft einer Gesellschaft. Es gibt zwar kein Patentrezept für den Umgang mit der Vergangenheit, wohl aber eine Reihe erprobter Maßnahmen, die einer Gesellschaft beim Umgang mit dieser Herausforderung helfen können. Diese Maßnahmen sollten umfassend sein, niemanden ausgrenzen und alle einschlägigen Akteure beteiligen.
- 2.2 Die Maßnahmen sollten einer Gesellschaft helfen, sich durch Reformen der Regierungsführung sowie durch strukturelle und institutionelle Reformen vor allem in den Bereichen Justiz, Menschenrechte, Bildung und Sicherheit einer Wandlung zu unterziehen und sollten eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern.

- 2.3 Öffentliche Unterrichtungen und Konsultationen sind unabdingbar für die Legitimität und Akzeptanz von Maßnahmen der Übergangsjustiz. Alle Beteiligten müssen verstehen, was das Potenzial und die Grenzen der bestehenden Möglichkeiten sind.
- 2.4 Strategien der Übergangsjustiz sollten Elemente der Strafrechtspflege, Wahrheitssuche, Wiedergutmachung und institutionelle Reformen zusammenführen. Das Verhältnis zwischen diesen verschiedenen Elementen und der soziökonomischen Dimension von Gerechtigkeit sollte frühzeitig bedacht werden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Komplementarität zwischen nationalen und internationalen Mechanismen.
- 2.5 Traditionelle und gruppenspezifische justizielle Maßnahmen können eine wichtige Rolle spielen, wenn sie den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen.
- 2.6 Amnestie für Menschen, die nicht hauptverantwortlich für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen sind, kann in bestimmten Situationen zulässig sein und kann möglicherweise sogar erforderlich sein, damit Menschen, die im Zusammenhang mit einem Konflikt inhaftiert oder gefangen genommen wurden, freigelassen, demobilisiert und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können.
- 2.7 Auf Ansätze, die auf Gerechtigkeit und auf Opfer bezogen sind, sollten ebenso viel Aufmerksamkeit und Mittel verwandt werden wie auf die Reform des Sicherheitssektors, Abrüstung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und andere stabilisierende Maßnahmen.
- 2.8 Der erhöhten Vertretung von Frauen in Strategien der Übergangsjustiz und ihrer umfassenden und aktiven Beteiligung an derartigen Strategien sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zum Schutz der Würde und Privatsphäre von Opfern und Zeugen sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, vor allem dann, wenn die Verbrechen mit sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt in Zusammenhang stehen. In Rechtsordnungen, die nach einem Konflikt eingeführt werden, sollte rechtliche und soziale Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behoben werden.
- 2.9 Programme zur Wiedergutmachung sollten Rückgaben, Reparationen und Rehabilitationen umfassen und die Bürgerschaft von Opfern öffentlich anerkennen und hierdurch zur Wiederherstellung des Vertrauens in öffentliche Institutionen und zum Aufbau gesellschaftlicher Solidarität beitragen.
- 2.10 Eine wirksame Strategie der Übergangsjustiz ist ein Beitrag zur Versöhnung. Versöhnung kann auch symbolische Maßnahmen umfassen, etwa Bitten um Vergebung, das Entfernen negativ belegter Symbole und das Aufspüren gemeinsamer Identitäten.

3. Entwicklungsförderung

- 3.1 Konflikte sind häufig die Folge eines Mangel an sozialer Gerechtigkeit. Die Behandlung von Grundursachen des Konfliktes sowie Unterstützung für den diskriminierungsfreien und gerechten Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen sind entscheidende Aspekte von Friedenskonsolidierung und Entwicklungsprogrammen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Hauptbetroffenen des Konfliktes gelten.
- 3.2 Wichtige Entwicklungsziele sind auch die Unterstützung für institutionelle Reformprozesse, die soziökonomische Entwicklung, Beteiligung an Entscheidungsverfahren, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte ermöglichen.
- 3.3 Die Mechanismen der Übergangsjustiz und Entwicklungsbemühungen haben bestimmte und sich voneinander unterscheidende Rollen, die sich ergänzen und in umfassende Strategien zur Friedenskonsolidierung eingebunden werden sollten.
- 3.4 Nationale und internationale Entwicklungsakteure sollten bei der Ausarbeitung von Entwicklungsstrategien für die Nachkonfliktzeit sorgsam auf Belange der Vergangenheitsbewältigung achten und entsprechende Empfehlungen von Mechanismen, deren Aufgabe in der Herstellung von Rechenschaft liegt, berücksichtigen.